

J.31.3. - XP/bz

aa
✓

Notiz betreffend deutsche Kriegsverbrecher in der Schweiz.

Im Laufe des Krieges wurden von schweizerischen Militärgerichten verurteilt :

In Landesabwesenheit zum Tode	7
zu lebenslänglichem Zuchthaus	19
zu zeitlich begrenztem Zuchthaus	59
die restlichen erhielten Gefängnisstrafen	57
Total	142.

Die Verurteilung erfolgte wegen Spionage und Sabotage. Von den 142 Verurteilten sind bis anfangs Januar 1953 133 entlassen worden. Entweder haben sie ihre Strafen verbüsst oder dann kamen sie in den Genuss der bedingten Entlassung nach Verbüßung von 2/3 (bei lebenslänglichem Zuchthaus nach Verbüßung von 15 Jahren) der Strafe.

Die bedingte Entlassung ist eine Rechtswohltat, die in der Regel jedem Verurteilten zuteil wird, der sich während des Strafvollzuges durch gutes Betragen auszeichnet. Sie wird im Falle von Militärgerichtsurteilen durch das EMD verfügt.

Davon zu unterscheiden ist die eigentliche Begnadigung, für die in Friedenszeiten bei Militärgerichtsurteilen der Bundesrat zuständig ist. Von diesem Recht hat der Bundesrat wiederholt Gebrauch gemacht, namentlich gegenüber den wegen Flugplatzsabotage im Jahre 1940 verurteilten 12 Deutschen.

Die zur Zeit sich in Strafverhaft befindenden 9 Deutschen sind wegen Verrat militärischer Geheimnisse verurteilt worden, 5 zu lebenslänglichem, 4 zu 20 Jahren Zuchthaus. In 4 Fällen wurden insgesamt 6 schweizerische Komplizen mit dem Tode bestraft. Eine bedingte Entlassung ist möglich ab

1956 für 3 Verurteilte,
1957 für 4 Verurteilte,
1959 für 1 Verurteilten,
1960 für 1 Verurteilten.

Der Bundesrat ist bereit, Einzelfälle zu prüfen und allenfalls eine Begnadigung auszusprechen (davon machte er beispielsweise im Falle Heinrichs im Dezember 1952 Gebrauch). Eine allgemeine Amnestie lehnt der Bundesrat ab. Ende 1952 wurde Herr Minister Holzapfel darüber unterrichtet. Er hatte beim Bundesrat inoffiziell sondiert.

Köln, den 3.X.1953.

Re

